

BVGer D-5748/2010 vom 8. Juli 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5748_2010

FR: TAF D-5748/2010 du 8 juillet 2011

IT: TAF D-5748/2010 del 8 luglio 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann das Bundesverwaltungsgericht auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e.-g. S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. a.a.O. E. 2.c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als asylrelevant zu gelten. Dies bedeutet, dass zwischen dem Ereignis und der Flucht, mithin dem Asylgesuch, ein zeitlicher Kausalzusammenhang bestehen muss.

E. 5.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht eine unmittelbare Gefahr im Sinne von Art. 20 AsylG verneinte und die Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz verweigerte.

E. 5.2

Den Angaben des Beschwerdeführers sowie den vorliegenden, auszugsweise angefertigten Übersetzungen der von ihm eingereichten Gerichtsunterlagen kann entnommen werden,

dass er wegen Mitgliedschaft und Unterstützung der Terrororganisation DHKP-C, wegen Verstosses gegen das Demonstrationsgesetz sowie wegen aktiven und passiven Widerstands gegen Beamte im Einsatz in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden von B. _____ sowie C. _____ geriet. Mit Urteil vom 31. Mai 2001 wurde der Beschwerdeführer vom (...) mangels Beweisen vom Vorwurf des Verstosses gegen das Demonstrationsgesetz freigesprochen. In einem anderen Verfahren wurde der Beschwerdeführer am 18. März 2009 vom 11. Schwurgericht in B. _____ wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation DHKP-C zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt. Das diesbezüglich eingeleitete Revisionsverfahren ist noch immer bei der Strafkammer des Kassationshofs hängig. Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers sowie den eingereichten Akten zufolge sind zudem weitere Strafverfahren gegen ihn noch pendent.

E. 5.3

Die Frage, ob die Verurteilung des Beschwerdeführers zu sechs Jahren und drei Monaten durch das 11. Schwurgericht in B. _____ wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation DHKP-C zu Recht erfolgt ist, ist hier nicht zu prüfen; es bestehen diesbezüglich keine Hinweise auf ein unrechtmässiges Handeln. Zudem erscheint das Strafmass der ausgesprochenen Gefängnisstrafe in Anbetracht der in diesem Strafverfahren dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten nicht als unverhältnismässig streng. Auch liegen keine glaubhaften Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Verurteilung aus asylrechtlich relevanten Motiven erfolgt wäre. So ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich bei der marxistisch-leninistisch orientierten DHKP-C um eine illegale Organisation handelt, deren Ziel es ist, das bestehende türkische Staatsgefüge durch bewaffnete Revolution zu zerschlagen und ein sozialistisches System einzurichten. Die Organisation war massgeblich an den Hungerstreiks und Todesfasten in türkischen Gefängnissen ab Oktober 2000 bis 2007 beteiligt. Daneben führte sie aber auch Anschläge durch, die sich gegen Personen und Einrichtungen der türkischen Regierung und Sicherheitskräfte sowie gegen "Zeichen des Imperialismus" richteten. Zwar kam es in letzter Zeit zu keinen spektakulären Operationen mehr. Dennoch geht von der DHKP-C weiterhin eine erhöhte Gewaltbereitschaft aus (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-120/2010 vom 2. März 2010 E. 6.1). Im Weiteren ist festzuhalten, dass nicht anzunehmen ist, der mit der Revision des Urteils beauftragte Kassationshof werde eine höhere Strafe gegen den Beschwerdeführer ausfällen, wovon auch der Beschwerdeführer ausgeht (Akten BFM A 1/7, S. 3). Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass der Kassationshof die Strafe mildert oder sogar von einer Bestrafung absieht. Insbesondere, wenn es zutreffen sollte, dass der Beschwerdeführer - wie behauptet - die vorgeworfenen Taten nicht begangen hat. Es kann mangels entsprechender Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass die Rechte des Beschwerdeführers im beim Kassationshof hängigen Verfahren ebenso gewahrt werden. Jedenfalls liegen diesbezüglich keine Hinweise dafür vor, wonach er im heutigen Zeitpunkt asylrechtlich relevante Nachteile zu erwarten hätte. Auch hinsichtlich der übrigen, den Beschwerdeführer betreffenden hängigen Gerichtsverfahren liegen in den Akten keine Anhaltspunkte dafür vor, die eine Verurteilung aus asylrechtlich relevanten Motiven erwarten liessen. So machte der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung in Bezug auf diese Verfahren geltend, er werde wohl freigesprochen werden respektive es könne sein, dass die Vorwürfe verjährt seien (vgl. Akten BFM A 1/7, S. 3 f.). Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer mit Urteil vom 31. Mai 2001 vom (...) mangels Beweisen vom Vorwurf des Verstosses gegen das Demonstrationsgesetz freigesprochen wurde, was ebenfalls darauf

hindeutet, dass die gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Strafverfahren in rechtsstaatlicher Art und Weise geführt werden. Insgesamt weisen die Akten somit auf rechtsstaatlich korrekt durchgeführte Verfahren hin. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen am 13. November 2004 aus der Haft entlassen wurde und sich seither - mit Ausnahme eines Tages Gewahrsam im August 2009 wegen des zu absolvierenden Militärdienstes - in Freiheit befindet. Darauf, dass der Beschwerdeführer in der Türkei keine asylrelevanten Nachteile zu befürchten hat beziehungsweise eine aktuelle Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG nicht vorliegt, deutet schliesslich auch die Tatsache hin, dass er anlässlich der Anhörung vom 30. März 2010 geltend machte, am 16. Januar 2010 zu Urlaubszwecken für einen Tag nach Georgien und am 14. Februar 2010 für eine Woche nach Hong Kong gereist zu sein (Akten BFM A 1/7, S. 2).

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer in der Befragung vom 30. März 2010 geltend machte, er sei während des Gewahrsams am 19. Dezember 2000 sowie der im Jahre 2004 erlittenen Haft misshandelt worden, ist festzuhalten, dass diese Vorbringen zu weit zurückliegen, um noch asylrelevant zu sein. Zudem ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers sowie den eingereichten Akten gegen die fehlbaren Beamten, die den Beschwerdeführer während der zweiten Haft im Jahre 2004 misshandelt haben sollen, Anklage erhoben wurde. Das deutet darauf hin, dass der türkische Staat in jüngerer Zeit bestrebt ist, Missstände in seinen Haftanstalten zu verhindern, weswegen nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer hätte bei einer allenfalls neuerlichen Inhaftierung asylrelevante Behandlungen zu gewärtigen.

E. 5.5

Im Weiteren sind die vorinstanzlichen Erwägung bezüglich des bevorstehenden Militärdienstes zu bestätigen. Es bestehen vorliegend keine konkreten Hinweise auf einen Malus oder andere drohende, aus Art. 3 AsylG fliessende Nachteile. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass gegen den Beschwerdeführer Strafverfahren geführt wurden beziehungsweise werden.

E. 5.6

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine aktuelle Gefährdung aus asylrelevanten Motiven aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Im Übrigen ist eine Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz zu verneinen. Insgesamt liegen somit keine überwiegenden Anhaltspunkte für eine Einreise in die Schweiz vor (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 mit weiteren Hinweisen). Das BFM hat somit zu Recht die Bewilligung der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.-- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG, Art. 1-3 des Reglements vom

21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird indessen auf deren Erhebung verzichtet (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.